



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Abfallreglement**

Gemeindeversammlung vom 16.03.1992  
genehmigt am 26.06.1992 / BVE  
in Kraft ab 01.09.1992

# INHALTSVERZEICHNIS

## ABFALLREGLEMENT

Seite

### I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgabe	1
Art. 2	Organisation, Durchführung	1
Art. 3	Abfallkonzept	1
Art. 4	Information	2
Art. 5	Benutzungspflicht	2
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2

### II. SIEDLUNGSABFAELLE

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7	Begriff	2
Art. 8	Oeffentliche Abfallbehälter	3
Art. 9	Verbrennen	3
Art. 10	Abfallzerkleinerung	3
Art. 11	Verwertung	3
Art. 12	Kompostierung	3
Art. 13	Tierkörper	4
Art. 14	Unterstützung	4
Art. 15	Uebertragung von Aufgaben	4
Art. 16	Ausschluss von der Abfuhr	4

#### b) Hauskehricht

Art. 17	Begriff	5
Art. 18	Behälter und Gebinde	5
Art. 19	Abfuhrtage, Sammelstellen	5
Art. 20	Bereitstellung	5

#### c) Sperrgut

Art. 21	Begriff	6
Art. 22	Abfuhr	6

#### d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 23	Beseitigung	6
---------	-------------	---

#### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 24	Beseitigung	7
---------	-------------	---

### III. SONDERABFAELLE

Art. 25	Begriff	7
Art. 26	Pflichten der Besitzer	7
Art. 27	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Art. 28	Benzin- und Oelabscheider	8

# INHALTSVERZEICHNIS

- 2 -

Seite

## IV. FINANZIERUNG

Art. 29	Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 30	Grundsätze für die Bemessungen der Gebühren	8
Art. 31	Gebührentarif	9

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32	Vollzug	9
Art. 33	Rechtspflege	9
Art. 34	Widerhandlungen	9
Art. 35	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 36	Uebergangsregelung Gebühreneinzug	10
Art. 37	Inkrafttreten	10
	Depositionszeugnis	11

## GEBUEHRENTARIF

### I. HAUSHALTUNGEN

Art. 1	Gebührenart	12
Art. 2	Grundgebühr	12
Art. 3	Sackgebühr	13
Art. 4	Markengebühr	13

### II. INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE, VERSCHIEDENES

Art. 5	Gebührenart	13
Art. 6	Kleingewerbe, Definition	14
Art. 7	Bemessungsgrundlagen	14
Art. 8	Grundgebühr	14
Art. 9	Containerplomben	16
Art. 10	Direktlieferungen	16

### III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11	Gebührenansätze	17
Art. 12	Abgabe der Säcke, Marken und Containerplomben	17
Art. 13	Ausschluss von der Abfuhr	17
Art. 14	Sperrgut	17
Art. 15	Sammelstellen und Aktionen	17
Art. 16	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	18
Art. 17	Bezug der Gebühren	18
Art. 18	Inkrafttreten	18
	Dispositionszeugnis	19

## ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

### I. ALLGEMEINES

#### Gemeindeaufgabe

#### Artikel 1

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie beauftragt eine Abfallentsorgungsfirma (derzeit die AVAG) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

#### Organisation, Durchführung

#### Artikel 2

- <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.
- <sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

#### Abfallkonzept

#### Artikel 3

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

*Information*

Artikel 4

<sup>1</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

*Benutzungspflicht*

Artikel 5

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmung ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

*Wegwerf- und Ablageverbot*

Artikel 6

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. SIEDLUNGSABFAELLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

*Begriff*

Artikel 7

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt- Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

*Öffentliche  
Abfallbehälter*

Artikel 8

<sup>1</sup> Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

*Verbrennen*

Artikel 9

<sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

*Abfallzerkleinerung*

Artikel 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

*Verwertung*

Artikel 11

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert z.B.:

- Altpapier / Karton
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl
- Textilien
- kompostierbare Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

*Kompostierung*

Artikel 12

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

**Tierkörper**

Artikel 13

<sup>1</sup> Tierkadaver oder Abfälle von privaten Schlachtungen sind direkt der Kadaversammelstelle / Tierkörpersammelstelle der Region abzuliefern. Für Auskünfte steht die Bauverwaltung oder das Bauamt zur Verfügung.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

**Unterstützung**

Artikel 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

**Uebertragung von Aufgaben**

Artikel 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

**Ausschluss von der Abfuhr**

Artikel 16

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### *Begriff*

#### Artikel 17

<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### *Behälter und Gebinde*

#### Artikel 18

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als acht Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen kann die Kommission offiziell zugelassene Container vorschreiben.

### *Abfuhrtage, Sammelstellen*

#### Artikel 19

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### *Bereitstellung*

#### Artikel 20

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.



**c) Sperrgut**

**Begriff**

**Artikel 21**

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;

b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

**Abfuhr**

**Artikel 22**

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

**d) Andere Abfälle und Materialien**

**Beseitigung**

**Artikel 23**

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a Abbruch- und Aushubmaterial;

b Steine, Keramik, Flachglas;

c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

<sup>2</sup> Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

*Beseitigung*

Artikel 24

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 bis 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

*Begriff*

Artikel 25

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

*Pflichten der Besitzer*

Artikel 26

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

*Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen*

Artikel 27

<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl-(Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

*Benzin-und Oelabscheider*

#### Artikel 28

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin-und Oelabscheider.

### IV. FINANZIERUNG

*Finanzierung der Abfallentsorgung*

#### Artikel 29

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, Kompost usw).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art.12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art.24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art.26), Oel-und Benzinabscheiderleerung (Art.28) tragen die Abfallbesitzer.

*Grundsätze für die Bemessung der Gebühren*

#### Artikel 30

<sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Artikel 38 Absatz 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der

Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Artikel 38 Absatz 3 Abfallgesetz).

*Gebührentarif*

Artikel 31

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Vollzug*

Artikel 32

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

*Rechtspflege*

Artikel 33

Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

*Widerhandlungen*

Artikel 34

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Ausführungsbe-  
stimmungen**

Artikel 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

**Uebergangsregelung  
Gebühreneinzug**

Artikel 36

<sup>1</sup> Die von der Gemeindeversammlung am 02. Dezember 1991 beschlossenen, für das Jahr 1992 zu entrichtenden Kehrichtgebühren, bleiben für das gesamte Jahr 1992 vollumfänglich geschuldet. Es erfolgt keine marchzählige Abrechnung.

<sup>2</sup> Für die Zeit vom 01. September bis zum 31. Dezember 1992 werden keine Grundgebühren gemäss dem vorliegenden Reglement und Gebührentarif erhoben.  
Die jährliche Grundgebühr gemäss Gebührentarif zum Abfallreglement wird somit erstmals für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 1993 erhoben.

**Inkrafttreten**

Artikel 37

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. September 1992 in Kraft.

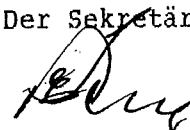
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:  
Das Reglement über die Kehrichtbeseitigung in der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24.01.1977 / 11.07.1977.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Unterseen  
am 16. März 1992 mit 144 Ja gegen 3 Nein.

3800 Unterseen, 16. März 1992

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES  
Der Präsident:                      Der Sekretär:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor wie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 22. Februar 1992 unter Hinweis auf Einsprachmöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Innerhalb der publizierten Einsprachefrist gingen keine Einsprachen zum vorliegenden Abfallreglement ein.

3800 Unterseen, den 30. April 1992

Der Gemeindegemeinschreiber:

..... *[Handwritten Signature]* .....

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

